

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek, Kätterskamp 6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek vom 20.07.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 a wird wie folgt eingefügt:

§ 4 a

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist neben der monatlichen Betreuungsgebühr eine zusätzliche monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für die tägliche Teilnahme 56,83 Euro.

Zuschläge werden für
glutenfreies Essen in Höhe von 16,51 Euro
eiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen in Höhe von 7,34 Euro

erhoben.

b) für die Teilnahme an Max. 2 Tagen in der Woche 22,74 Euro

Zuschläge werden für
glutenfreies Essen in Höhe von 6,61 Euro
eiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen in Höhe von 2,94 Euro

erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Eltern ihre Kinder bei der Kindertagesstättenleitung verbindlich anzumelden. Die Festlegung der Tage nach § 4a (1) hat bis zum 15. des Vormonats zu erfolgen.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht am 01. eines Monats. Die Gebühr ist bis zum 15. jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(4) Für Kinder, die

a) bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden, ist der volle Monatsbeitrag der Gebühr nach Abs. 1 für die Teilnahme am Mittagessen,

b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden, ist der halbe Monatsbetrag der Gebühr nach Abs. 1 für die Teilnahme am Mittagessen,

zu zahlen.

(5) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen (wie z. B. Abwesenheit wegen Urlaub) die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann bzw. nicht am Mittagessen teilnehmen kann. Für versäumte Zeiten wird die Gebühr nicht erstattet.

(6) Im begründeten Ausnahmefall, z. B. bei längerer Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Kur) von mindestens 3 durchgehenden Wochen, kann eine vorübergehende Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen erfolgen. Dies muss in der Regel mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung angezeigt werden.

(7) Die Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen hat schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum nächsten 01. eines Monats möglich.

(8) Für die Lieferung von allergenfreiem Essen muss ein ärztliches Attest mit genauer Bezeichnung der Allergie vorgelegt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Flintbek, den 27.07.2017

L.S.

O. Plambeck
Bürgermeister